

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01097 vom 25. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.01097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01097)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01097 du 25 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01097 del 25 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. A., geboren 1966, Mutter zweier Kinder (geboren 1990 und 1993) absolvierte 1986 eine Lehre als Koch (Urk. 9/6/5). In den Jahren 1986 bis 1988 war sie als Schwesternhilfe in der Klinik B., " ", tätig (Urk. 1 S. 11). Seit 1998 arbeitete sie während rund 63 Stunden pro Monat und ab 2005 während rund 52 Stunden pro Monat als Merchandiserin bei der C. AG, " " (Urk. 9/10, Urk. 9/27). Daneben ist sie seit 1994 während vier Stunden und seit 2006 während zwei Stunden pro Woche als Spielgruppenleiterin für die Spielgruppe P., " ", tätig (Urk. 9/13, Urk. 1 S. 13). Sie meldete sich am 3. März 2005 zum Leistungsbezug (Rente) bei der Invalidenversicherung an (Urk. 9/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte Arztberichte (Urk. 9/12/1-8), einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 8/9) sowie Auskünfte der Arbeitgeberinnen (Urk. 8/10, Urk. 8/13) ein. Mit Verfügung vom 31. August 2005 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch auf eine Invalidenrente, da kein invalidisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen sei (Urk. 9/16). Auf die von der Versicherten mit Eingabe vom 25. Januar 2006 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 9/17) wurde mit Einspracheentscheid vom 31. Januar 2006, wegen verspäteter Erhebung derselben, nicht eingetreten (Urk. 9/18).

1.2. Am 21. Februar 2006 ersuchte die Versicherte erneut um Ausrichtung einer Invalidenrente (Urk. 9/22). Nachdem die IV-Stelle wiederum Arztberichte (Urk. 9/32/1-6), einen Bericht der Arbeitgeberin C. AG (Urk. 9/27) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 9/31) eingeholt hatte, verneinte sie mit Vorbescheid vom 14. September 2006 einen Anspruch auf eine Invalidenrente, da die Verschlechterung des Gesundheitszustandes auf psychosoziale, invalidenversicherungsrechtlich fremde Faktoren zurückzuführen sei (Urk. 9/36). Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 25. Oktober 2006 Einwände (Urk. 9/43). Am 31. Oktober 2006 erging die Verfügung mit der das Leistungsbegehren der Versicherten abgewiesen wurde (Urk. 9/48 = Urk. 2).

2. Gegen die Verfügung vom 31. Oktober 2006 (Urk. 2) erhob die Versicherte mit Eingabe vom 1. Dezember 2006 Beschwerde und beantragte die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 23. Januar 2007 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), worauf mit Verfügung vom 1. Februar 2007 der Schriftenwechsel geschlossen wurde (Urk. 9)

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. A.

1.1.1.1 Die Verwaltung hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen über die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) sowie über den Grundsatz des Anspruchs auf Eingliederung (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) in der Begründung der angefochtenen Verfügung zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 1). Darauf kann, mit den nachstehenden Ergänzungen, verwiesen werden.

1.2.1.1 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

## **E. 2**

/

### **E. 2.3**

2.3.1.1 Im Rahmen der Neuanschuldung der Beschwerdeführerin gaben Dr. D. \_\_\_ und Dr. med. F. \_\_\_, Oberärztin, Klinik E. \_\_\_, auf Anfrage der Beschwerdegegnerin am 27. März 2006 an, die Beschwerdeführerin sei halbtags, während maximal 14 Stunden pro Woche, arbeitsfähig in ihrer bisherigen Berufstätigkeit (Urk. 8/32/4).

2.3.2.1 Am 4. Mai 2006 stellte Dr. F. \_\_\_, nunmehr Oberärztin Innere Medizin, Klinik G. \_\_\_, folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/32/5 lit. A):

1.1. Ausgeprägte, limitierende Mangelernährung seit der Magenbypass-Operation im Oktober 2002

2.1. Aktuell Prä-Adipositas mit/bei

- Gewicht 80,7 kg, Grösse 172 cm, BMI 27,3 kg/m<sup>2</sup>

- Status nach SAGB und distalem Magenbypass 1997, damals Gewicht präoperativ 150,2 kg

- Status nach SAGB-Entfernung, subtotaler Magenresektion (Familienanamnese Magenkarzinom) und Einlage eines proximalen Magenbypasses, Adhäsionslyse und Appendektomie am 07.10.02 wegen Bandintoleranz, damals Gewicht präoperativ 105,9 kg

- Status nach Proximalisierung der Fusspunktanastomose und Verlängerung des nutritiven Dünndarmschenkels am 20.08.03 wegen Malabsorptionssyndrom

- Anhaltende Dumpingbeschwerden seit der Magenbypass-Operation mit Status nach wiederholten Sklerosierungen seit August 2005

3.1. Status nach abszedierender Peritonitis durch Anaerobier im September 2003 mit/bei

- Status nach akutem Nierenversagen infolge Sepsis mit Anurie und intermittierend erforderlicher Hämodialyse

- Status nach Laparotomie Adhäsionslyse, peritoneale Dbridement und Drainage am 10.09.03

4.1. Belastende psychosoziale Situation mit/bei

- Kompliziert verlaufender Scheidungsproblematik, schwieriger privater und schulischer Probleme von Seiten beider Kinder, laufender Familientherapie.

Dr. F. \_\_\_ stellte zudem folgende Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/32/5 lit. A):

1. Substituierte Hypothyreose seit 12 ½ Jahren

2. Atopische Disposition mit/bei

- Polyallergiesyndrom auf Heftpflaster, Kamille, Jod, Ponstan, Paracetamol, Cyproxin und Sobelin

3. Intermittierend Lumbago

4. Status nach Cholezystektomie im 2000 bei Cholezystolithiasis

5. Status nach Tubenligatur beidseits im August 2003.

Dr. F. \_\_\_ hielt fest, die Beschwerdeführerin könne die angestammte Tätigkeit als Köchin und Bestell-Serviceangestellte aus körperlichen Gründen nicht mehr ausführen. Seit Ende 2003 bestehe mehrheitlich eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit. Die Beschwerdeführerin arbeite nun als Sachbearbeiterin bei der C. \_\_\_ AG an zwei Morgen pro Woche während jeweils fünf und vier Stunden. Zudem leite sie zweimal wöchentlich während zwei Stunden eine Spielgruppe an ihrem Wohnort (Urk. 8/32/5 lit. B). Zusammenfassend könne gesagt werden, dass es bei der Beschwerdeführerin seit der wegen Intoleranz erforderlichen Umwandlung des Magenbandes in einen Magenbypass zu einer deutlichen und vor allem anhaltenden Einbusse des Allgemeinzustandes gekommen sei. Vordergründig sei eine extreme, limitierende Müdigkeit und Antriebslosigkeit, welche so stark sei, dass die Beschwerdeführerin morgens kaum mehr aufstehen könne. An den Tagen, an denen sie morgens arbeite, sei sie am Nachmittag nicht mehr in der Lage weitere, teils einfache, alltägliche Dinge zu verrichten. Seit sechs Monaten werde nun diesbezüglich eine Therapie mit Ritalin versucht, die allerdings nur zu einer partiellen Beschwerdelinderung geführt habe. Des Weiteren komme das häufige Auftreten eines therapieresistenten Dumpings, vor allem nahrungsabhängig, aber auch provozierbar durch emotionalen Stress oder Aufregung. Die Dumpings könnten sich bis hin zu einem Präkollaps manifestieren. Die Beschwerdeführerin müsse stets darauf bedacht sein, wie sie sich ernähre, was teils vor allem auswärts sehr schwierig sei. Deshalb sei auch ein deutlicher sozialer Rückzug erfolgt. Generell fühle sich die Beschwerdeführerin ausgesprochen kraftlos und kaum beanspruchbar. Sie registriere selbst, dass sie nicht mehr in der Lage sei, die von ihr erwarteten Aktivitäten selber durchzuführen. Sie rege sich deshalb sehr darüber auf, was dann wiederum zu einer Provokation der körperlichen Beschwerden führe. Erschwerend komme eine komplexe psychosoziale, familiäre Situation bei laufender Scheidungsproblematik hinzu. Der Ehemann sei mittlerweile ausgezogen, bezahle jedoch keinen Unterhalt für die Familie. Die Beschwerdeführerin sei deshalb gezwungen, arbeiten zu gehen, was wiederum zu einer Verschlechterung der körperlichen Beschwerden führe. Sie sei oftmals nicht mehr in der Lage, ausreichend für ihre Wohnung und Familie zu sorgen und beanspruche deshalb die Mithilfe ihrer Mutter. Mit der Tochter gehe sie mittlerweile in eine Familientherapie, da die Tochter und auch der Sohn an erheblichen Ängsten leiden würden, da sich die Mutter in einem derart schlechten Allgemeinzustand befinde. Des Weiteren würden sich schulische Probleme dazu gesellen (Urk. 8/32/6 lit. D3).

**E. 3**



Die Beschwerdeführerin macht nunmehr geltend, unabhängig von der Verschlechterung des Gesundheitszustandes hätten sich auch die Bemessungsgrundlagen seit ihrer ersten Anmeldung geändert, da sie aufgrund der ausbleibenden Unterhaltszahlungen ihres Ehemannes heute einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen müsste (Urk. 1 S. 10 Ziff. 11).

4.2 Massgebend für die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Voll- oder Teilzeiterwerbstitige ist die Frage, in welchem Umfang sie nach überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre (vgl. vorstehend Erw. 1.5). Entscheidend für die Beurteilung dieser Frage ist, dass sich aus der Eheschutzverfugung vom 30. November 2004 ergab, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 4'700.- pro Monat für sich und die Kinder erhalten würde (Urk. 8/44/3 Ziff. 4). Deshalb war im Zeitpunkt der Erstverfugung die Annahme einer 40%igen Erwerbstätigkeit realistisch. Mit der Abänderung der Eheschutzmassnahmen vom 17. Oktober 2005 wurden hingegen die Unterhaltsbeiträge vom 1. Juli 2005 bis 31. März 2006 auf Fr. 1'300.- und ab 1. April 2006 auf Fr. 1'900.- pro Monat reduziert (Urk. 8/45/5 Ziff. 3). Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin würden jedoch auch die reduzierten Unterhaltsbeiträge vom Ehemann nicht geleistet, sodass lediglich der Betrag der Alimentenbevorschussung in der Höhe von Fr. 1'300.- pro Monat erhällich gemacht werden könne (Urk. 8/43/4 Ziff. 9).

Angesichts dieser Entwicklung bezüglich der Unterhaltsbeiträge muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall nunmehr einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, da überdies auch das Alter ihrer Kinder einer 100%igen Erwerbstätigkeit nicht entgegen steht. Mithin ist die Beschwerdeführerin nunmehr als Vollerwerbstitige zu qualifizieren, weshalb die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (vgl. vorstehend Erw. 1.7) vorzunehmen sein wird.

## E. 5

5.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfugung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

5.2 Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin daher zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten (§ 34 GSVGer in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen). Diese wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfugung vom 31. Oktober 2006 aufgehoben, und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu verfuge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden der IV-Stelle auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Gabriella Mattmüller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.